

*Wir drucken Pressemitteilungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein vom 25.11.20 ab und kommentieren sie. Unseren Lesern wünschen wir für das Jahr 2021 vor allem Gesundheit, Kraft und Geduld für die anstehenden komplizierten Auseinandersetzungen.*

**LUFTPOST**

Friedenspolitische Mitteilungen aus der  
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein  
LP 098/20 – 30.12.20

## **Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein vom 25. November 2020**

*Wir drucken Pressemitteilungen des Bundesverwaltungsgerichtes und zweier Abgeordneter der Bundestagsfraktion der Partei DIE LINKE sowie eine Presserklärung der Deutschen Sektion der International Association of Lawyers against Nuclear Arms – IALANA zu diesem Urteil ab und kommentieren sie.*



Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

### **Pressemitteilung (des BVerwG) Nr. 68/2020 vom 25.11.2020 Kein Individualanspruch auf weitergehendes Tätigwerden der Bundes- regierung zur Verhinderung von Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein ( <https://www.bverwg.de/pm/2020/68> )**

Im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige können von der Bundesrepublik Deutschland nicht unter Berufung auf eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht verlangen, dass die Bundesregierung über die bisher schon durchgeführten diplomatischen und politischen Konsultationen sowie die Einholung rechtlicher Zusicherungen hinaus Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger begehren die Unterbindung bewaffneter Einsätze von Drohnen im Jemen, die die USA unter Nutzung von Einrichtungen auf der Air Base Ramstein durchführen. Das

Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Oberverwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen nur im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet, sowie erforderlichenfalls auf dessen Einhaltung gegenüber den USA hinzuwirken. Die Kläger hätten einen aus ihren Grundrechten folgenden Anspruch darauf, dass die Beklagte sie vor drohenden Beeinträchtigungen ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit schützt, soweit bewaffnete US-Drohneinsätze in wesentlicher Hinsicht vom deutschen Staatsgebiet aus durchgeführt würden und gegen völkerrechtliche Vorgaben mit engem Bezug zu den grundrechtlichen Schutzgütern verstießen. Ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht sei die Beklagte bislang nur unzureichend nachgekommen. Denn die bislang von ihr wegen einer Nutzung der Air Base Ramstein für US-Drohneinsätze ergriffenen Maßnahmen beruhten auf der unzutreffenden Einschätzung, es gebe keinen Anlass zu Zweifeln an der Völkerrechtskonformität der Einsätze. Vielmehr bestünden gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass jedenfalls ein Teil der Drohneinsätze mit den Vorgaben des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes nicht in Einklang stehe. Vor diesem Hintergrund sei der bislang durchgeführte Dialog mit den USA zum Schutz der Kläger völlig unzulänglich.

Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. In Bezug auf einen der drei Kläger, der nicht im Jemen lebt, ist die Klage mangels Klagebefugnis bereits unzulässig. Hinsichtlich der beiden anderen Kläger ist zwar die Zulässigkeit der Leistungsklage zu bejahen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Zwar können grundrechtliche Schutzpflichten des deutschen Staates auch gegenüber im Ausland lebenden Ausländern und im Fall von Grundrechtsbeeinträchtigungen durch andere Staaten bestehen. Hierfür reicht jedoch nicht schon – im Sinne des vom Oberverwaltungsgericht zugrunde gelegten Vorsorgegrundsatzes – die bloße Möglichkeit einer völkerrechtswidrigen Beeinträchtigung der grundrechtlichen Schutzgüter durch den anderen Staat aus. Vielmehr entsteht die Schutzpflicht erst, wenn aufgrund der Zahl und der Umstände bereits eingetretener Völkerrechtsverstöße konkret zu erwarten ist, dass es auch in Zukunft zu völkerrechtswidrigen Handlungen kommen wird, durch die grundrechtliche Schutzgüter beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ferner bedarf es eines qualifizierten Bezugs zum deutschen Staatsgebiet. Hieran fehlt es jedenfalls dann, wenn sich der auf das deutsche Staatsgebiet bezogene Teil der grundrechtsbeeinträchtigenden Handlungen des anderen Staates in einem rein technischen Übermittlungsvorgang ohne Entscheidungselemente erschöpft. Zudem kann die völkerrechtliche Beurteilung des Handelns anderer Staaten wegen der strukturellen Besonderheiten des Völkerrechts von der Bandbreite der vertretbaren Rechtsauffassungen abhängen. Schließlich kommt der Bundesregierung auf der Rechtsfolgenseite bei der Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu. Die Verletzung einer grundrechtlichen Schutzpflicht kann in Fällen mit Auslandsbezug nur dann festgestellt werden, wenn die Bundesregierung gänzlich untätig geblieben ist oder die getroffenen Maßnahmen offensichtlich völlig ungeeignet oder unzulänglich sind.

Von diesen Maßstäben ausgehend hat das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis offen gelassen, ob eine grundrechtliche Schutzpflicht der Beklagten gegenüber den Klägern entstanden ist. Für den erforderlichen qualifizierten Bezug zum deutschen Staatsgebiet reicht es nicht aus, dass der Datenstrom für die Steuerung der im Jemen eingesetzten Drohnen über Glasfaserkabel von den USA aus zur Air Base Ramstein übermittelt und von dort aus mittels einer Satelliten-Relaisstation an die Drohnen gefunkt wird. Dass die Einbindung der Air Base Ramstein in bewaffnete Drohneinsätze im Jemen zusätzlich eine Auswertung

von Informationen einschließt, hat das Oberverwaltungsgericht nicht abschließend festgestellt. Ob die unter Nutzung der Air Base Ramstein durchgeführten Drohneneinsätze der USA im Jemen regelmäßig gegen Vorgaben des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Verbote unterschiedsloser Angriffe oder von Angriffen mit unverhältnismäßigen Kollateralschäden verstoßen, kann unter Berücksichtigung der vertretbaren Bandbreite von Rechtsauffassungen ebenfalls nicht ohne ergänzende Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts entschieden werden.

Von einer Zurückverweisung an das Oberverwaltungsgericht zur weiteren Aufklärung hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch abgesehen. Denn wird zugunsten der Kläger unterstellt, dass eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht der Beklagten gegenüber den Klägern entstanden ist, hätte die Bundesregierung diese Schutzpflicht jedenfalls erfüllt. Sie ist nicht untätig geblieben, sondern hat im Hinblick auf die sich aus der Einbindung der Air Base Ramstein in die Drohnenangriffe der USA im Jemen ergebenden völkerrechtlichen Probleme entschieden, in Konsultationen mit den USA einzutreten und hierbei auch rechtliche Fragen zu thematisieren, die der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge aufwirft. In der Folgezeit hat sie diese Konsultationen auf unterschiedlichen diplomatischen und politischen Ebenen fortgesetzt. Schließlich hat sie eine Zusicherung der USA eingeholt, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit geltendem Recht erfolgen. Diese Maßnahmen können nicht als völlig unzulänglich qualifiziert werden. Weitergehende Schritte, wie insbesondere die von den Klägern letztlich geforderte Kündigung der völkervertraglichen Grundlagen für die Nutzung der Air Base Ramstein musste die Bundesregierung wegen der massiven nachteilhaften Auswirkungen für die außen-, bündnis- und verteidigungspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht ziehen.

BVerwG 6 C 7.19 – Urteil vom 25. November 2020

#### **Vorinstanzen:**

OVG Münster, 4 A 1361/15 – Urteil vom 19. März 2019 –

VG Köln, 3 K 5625/14 – Urteil vom 27. Mai 2015 –

---

**DIE LINKE im Bundestag**  
**US-Stützpunkt Ramstein umgehend schließen**  
**Pressemitteilung von Sevim Dagdelen, Niema Movassat, 25. November 2020**  
( <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/us-stuetzpunkt-ramstein-umgehend-schliessen/> )

„DIE LINKE fordert die Schließung der US-Militärbasis Ramstein. Die Bundesregierung darf den Völkerrechtsbruch Washingtons nicht länger unterstützen und muss umgehend jedwede Beteiligung Deutschlands am globalen US-Drohnenmordprogramm beenden“, erklärt Sevim Dagdelen, Obfrau der Fraktion DIE LINKE im Auswärtigen Ausschuss, mit Blick auf das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 6 C 7.19). Dagdelen weiter:

„Die Bundesregierung darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen. Die Schließung der US-Militärstützpunkte in Deutschland und der Abzug der US-Truppen sind überfällig und werden von einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung im Sinn der Friedenspflicht des Grundgesetzes gefordert.“

„Der deutsche Staat hat das Grundrecht auf Leben zu schützen“, kommentiert Niema Movassat, verfassungspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, die heutige Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Klage Ali Jabers und zweier weiterer Jemeniten gegen die Nutzung der Relaisstation auf der US-Airbase in Ramstein für den US-Drohnenkrieg. Movassat weiter:

„Die Bundesregierung darf sich nicht weiter mit dem Argument, sie wisse nicht, was die US-Regierung in Ramstein macht, ihrer Verantwortung für Tötungen von Menschen durch Drohnen entziehen. Das Grundgesetz statuiert in seinem Artikel 2 Absatz 2 eine Schutzpflicht des deutschen Staates für Leben und Gesundheit. Diese Schutzpflicht endet ausweislich Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes weder hinter der deutschen Grenze, noch vor den Toren US-amerikanischer Militärbasen. Diese Pflicht gebietet es, dass die deutsche Regierung sich mindestens informieren muss, welche Verbrechen durch die Nutzung von Ramstein mutmaßlich begangen werden. Noch besser wäre es, wenn das Bundesverwaltungsgericht sich den Klägern anschließt und die Bundesrepublik verurteilt, die Nutzung Ramsteins für völkerrechtswidrige Tötungen durch Drohnen endlich zu untersagen.“

---

**IALANA-Presseerklärung**  
**Urteil des BVerwG zur US-Militärbasis in Ramstein**  
( <https://www.ialana.info/?na=v&nk=6818-cd6e239e9e&id=65> )

Die gestern verkündete Entscheidung des BVerwG schraubt nach der Presseerklärung des Gerichts die von dem OVG Münster erkannten Handlungspflichten der Bundesregierung in Bezug auf die völkerrechtliche Kontrolle der Tätigkeit der US-Regierung auf deutschem Boden bei der Nutzung der Satellitenrelaisstation auf der Air Base Ramstein für bewaffnete Drohneneinsätze wieder auf wenig über Null zurück. Anfragen bei der US-Regierung sollen ausreichend sein. Eine Kontrolle der einzelnen Einsätze vor Ort auf der Air Base durch die Verbindungsoffiziere der Bundeswehr, wie wir dies schon in dem Jung-Verfahren gefordert haben, brauche die Bundesregierung nicht vorzunehmen. Die Bedeutung der Satellitenrelaisstation für die Einsätze, wie sie u.a. der mit dem Whistleblower-Preis ausgezeichnete ehemalige Drohnenpilot Brandon Bryant vor dem NSA-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geschildert hat, wird von dem Senat offenbar verkannt, wenn er meint, dort würden lediglich Informationen über Glasfaserkabel übermittelt und keine Entscheidungen getroffen. Das Gericht verkennt, dass die in Ramstein eingehenden, ausgewerteten und weitergeleiteten Informationen nicht hinwegzudenkender integrierter Bestandteil der Informations- und Befehlskette für den Drohneneinsatz sind. Zu einer zutreffenden Bewertung kann man nur gelangen, wenn man diese Informations- und Befehlskette, die sich von den Einsatzorten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika über Europa bis in die USA erstreckt, als einheitlichen Vorgang betrachtet. Das Urteil lässt allenfalls geringe Entwicklungsmöglichkeiten für die zukünftige Rechtsprechung zu. So für den Fall, dass massenhaft Verstöße gegen das Völkerrecht nachgewiesen werden könnten, die das Gericht offenbar bisher nicht als gegeben ansieht, weil es bezüglich der Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes die von der US-Regierung angelegten Maßstäbe zu respektieren gelte. Eine weitergehende Analyse des Urteils bedarf zunächst des Studiums der schriftlichen Entscheidungsgründe.

---

## ***Unser Kommentar***

*Nach Auffassung des **Bundesverwaltungsgerichtes** wird dadurch, "dass der Datenstrom für die Steuerung der im Jemen eingesetzten Drohnen über Glasfaserkabel von den USA aus zur Air Base Ramstein übermittelt und von dort aus mittels einer Satelliten-Relaisstati-*



on an die Drohnen gefunkt wird", kein "qualifizierter Bezug zum deutschen Staatsgebiet hergestellt". Weil "sich die grundrechtsbeeinträchtigenden Handlungen des anderen Staates nur in einem rein technischen Übermittlungsvorgang ohne Entscheidungselemente erschöpfen", reiche das nicht aus, um den deutschen Staat zur Ausübung der "grundrechtlichen Schutzpflicht auch gegenüber im Ausland lebenden Ausländern" zu verpflichten. Die Bundesregierung habe sich "schließlich eine Zusicherung der USA eingeholt, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit geltendem Recht erfolgen".

Das ist zwar eine sehr "eigenwillige" Interpretation einschlägiger Rechtsvorschriften im Grundgesetz und im Völkerrecht, heißt im Umkehrschluss aber auch, dass die Bundesregierung die Grundrechte deutscher Bürger "nachweisbar beeinträchtigende Handlungen eines anderen Staates auf deutschem Staatsgebiet, die über einen rein technischen Übermittlungsvorgang hinausgehen und Entscheidungselemente einschließen", durch Erfüllung ihrer "grundrechtlichen Schutzpflicht" gegenüber den Bundesbürgern umgehend abzustellen hat. Darauf werden wir später noch näher eingehen.

In der Pressemitteilung der beiden Abgeordneten der **Bundestagsfraktion der Partei DIE Linke** wird wieder einmal gefordert: "US-Stützpunkt Ramstein umgehend schließen". Diese Forderung hat die Partei DIE LINKE schon wiederholt erhoben – u.a. in Anträgen, die am 17.01.17 (s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP02117\\_080217.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP02117_080217.pdf) und [https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP05117\\_030417.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP05117_030417.pdf) ) und am 25.06.19 (s. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/111/1911102.pdf> und <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2500/250049.html> ) in den deutschen Bundestag eingebracht und beide abgelehnt wurden. Weil wir die rechtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten für sinnvollere Anträge bereits unter

[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP08516\\_050716.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP08516_050716.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_19/LP00119\\_020119.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_19/LP00119_020119.pdf) und  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_19/LP12919\\_081119.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_19/LP12919_081119.pdf)

untersucht haben, wollen wir hier auf weitere Einlassungen dazu verzichten. Wir fragen aber: Wann wird DIE LINKE endlich einsehen, dass es nicht genügt, nur die Schließung der Air Base Ramstein und die Untersagung der über die Relaisstation auf diesem US-Flugplatz abgewickelten völkerrechtswidrigen Drohnenmorde zu fordern?

Auch die Kampagne Stopp Air Base Ramstein (s. <https://www.ramstein-kampagne.eu/> ), die bisher nur Forderungen der Partei DIE LINKE aufgenommen hat (s. dazu auch [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_19/LP08320\\_071020.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_19/LP08320_071020.pdf) ), wird sich künftig noch um andere von der Air Base Ramstein ausgehende Bedrohungen kümmern müssen (s. [https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP14415\\_060815.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP14415_060815.pdf) ), denn nach diesem abschließenden zweiten Drohnenurteil des Bundesverwaltungsgerichtes Leipzig wird sie mit der einzigen Forderung "Stoppt den Drohnenkrieg von deutschem Boden!", auf die sie sich derzeit beschränkt, bald niemand mehr zum Protest gegen die vielfältigen völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Aktivitäten mobilisieren können, die von dieser US-Kriegsdrehscheibe in der Westpfalz ausgehen.

In der Presseerklärung der **IALANA** wird auch das von zwei IALANA-Anwälten betreute "Jung-Verfahren" erwähnt. Wer mehr über diese von drei Instanzen – dem Verwaltungsgericht Köln, dem Oberverwaltungsgericht Münster und dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig – abgewiesene Klage des LUFTPOST-Herausgebers Wolfgang Jung erfahren will, kann das durch die (nochmalige) Lektüre der nachfolgend verlinkten LUFTPOST-Ausgaben tun:

[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_12/LP07012\\_260312.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_12/LP09112\\_060512.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP09112_060512.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP03413\\_110313.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03413_110313.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP03613\\_150313.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP03613_150313.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP04413\\_270313.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04413_270313.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP04713\\_030413.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP04713_030413.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP17014\\_301014.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17014_301014.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP17114\\_311014.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17114_311014.pdf) ,  
[https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP17314\\_051114.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17314_051114.pdf) ,  
[https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP19214\\_041214.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP19214_041214.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP07115\\_050415.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP07115_050415.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP15315\\_160815.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP15315_160815.pdf) ,  
[https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP03316\\_070316.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP03316_070316.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP04316\\_300316.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04316_300316.pdf) ,  
[https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP04716\\_040416.pdf](https://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04716_040416.pdf) ,  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP04816\\_060416.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP04816_060416.pdf) und  
[http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP08116\\_270616.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP08116_270616.pdf) .

*Alle drei Gerichte haben mir das Klagerecht abgesprochen, weil ich nicht persönlich von Auswirkungen des US-Drohnenkrieges betroffen sei.*

*Die Kläger aus dem Jemen waren persönlich betroffen, weil sie bei einem US-Drohnenangriff nahe Angehörige verloren haben. Trotzdem hat das Bundesverwaltungsgericht mit teilweise haarsträubenden Begründungen auch ihre Klage abgewiesen.*

*Damit sind alle weiteren Klagen vor Verwaltungsgerichten, die sich vorwiegend oder ausschließlich gegen die verfassungs- oder völkerrechtswidrige Nutzung der Air Base Ramstein für den US-Drohnenkrieg richten, hinfällig und aussichtslos.*

*Ich habe schon auf der Pressekonferenz, auf der meine Anwälte über die von mir beabsichtigte Klage informiert haben, erklärt:*

*"Ein bisher nicht bezifferbarer Anteil des über Ramstein abgewickelten militärischen Flugverkehrs dient der Vorbereitung oder Führung völkerrechts- und verfassungswidriger Angriffskriege und müsste nach Artikel 26 unseres Grundgesetzes längst verboten sein. Weil das Bundesministerium der Verteidigung seine Kontrollfunktion aber nicht wahrnimmt, ist das bisher unterblieben." (s. [http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_12/LP07012\\_260312.pdf](http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf) )*

*Mir ging es von Anfang an nicht nur um die Beteiligung der Air Base Ramstein am US-Drohnenkrieg, sondern um **die juristische Unterbindung aller von diesem US-Flugplatz ausgehenden verfassungs- und völkerrechtswidrigen Aktivitäten.***

*Die im Laufe des Klageverfahrens auf Empfehlung meiner Anwälte vorgenommene Beschränkung auf die Beteiligung der Air Base Ramstein am US-Drohnenkrieg hat sich spätestens mit diesem zweiten BVerwG-Urteil als juristische Sackgasse erwiesen. Das muss aber nicht das Ende aller juristischen Auseinandersetzungen um den US-Flugplatz Air Base Ramstein sein.*

*Denn auf der Air Base Ramstein gibt es nicht nur die für den US-Drohnenkrieg genutzte SATCOM-Relaisstation. Auf diesem US-Flugplatz befinden sich außerdem wichtige Kommandozentralen, die für den militärischen Flugverkehr der USA und NATO über Europa, Afrika und dem Mittleren Osten zuständig sind, also in einem Krieg der USA und der*

NATO gegen Russland und/oder China eine zentrale Rolle spielen würden (s. [http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_13/LP14415\\_070815.pdf](http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP14415_070815.pdf) und [http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP14917\\_130917.pdf](http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP14917_130917.pdf) ).

**Dem Hauptquartier der U.S. Air Forces in Europe – Air Forces Africa, abgekürzt USAFE-AFAFRICA, unterstehen alle US-Flugplätze in Europa. Über das 603rd Air and Space Operations Center / AOC kommandiert und kontrolliert es alle US-Luftoperationen über Europa und Afrika. Es kann innerhalb von nur 7 Stunden Luftangriffe in ganz Europa, einschließlich des asiatischen Teils Russlands, und in Afrika organisieren.**

**Dem Allied Air Command (abgekürzt AIRCOM) auf der Air Base Ramstein unterstehen die Luftwaffen aller NATO-Staaten. Es wertet alle einlaufenden Informationen aus und regelt u.a. auch die Luftraumüberwachung über dem Baltikum.**

**In das AIRCOM ist eine Befehlszentrale für den Raketenabwehrschild der USA und der NATO (s. [http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_16/LP15916\\_211116.pdf](http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_16/LP15916_211116.pdf) ) integriert. Der Abwehrschild soll die russischen Interkontinentalraketen, die einen atomaren Erstschatlag der USA überlebt haben, über Europa abfangen.**

**Ende Oktober 2020 wurde das AIRCOM um das NATO Space Centre (das NATO-Zentrum für den Weltraum, s. dazu auch [http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP\\_19/LP08920\\_021120.pdf](http://www.luftpост-kl.de/luftpost-archiv/LP_19/LP08920_021120.pdf) ) erweitert.**

**Wenn die USA und die NATO den geplanten Überfall auf Russland tatsächlich in Gang setzen und sich die ersten Bomber und Raketen der russischen Grenze nähern würden, müsste Russland mit einem sofortigen Gegenschlag vorrangig versuchen, alle Hauptquartiere und Befehlszentren auf dem US-Flugplatz Air Base Ramstein auszuschalten.**

**In einem von den USA und der NATO provozierten Atomkrieg gegen Russland würde das Leben unzähliger Menschen "durch die katastrophalen Folgen von Handlungen anderer Staaten auf deutschem Staatsgebiet, die über reine Übermittlungsvorgänge weit hinausgingen und natürlich Entscheidungselemente einschlossen", unbestreitbar aufs Spiel gesetzt. Nach der juristischen Argumentation im zweiten BVerwG-Urteil ist die Bundesregierung also dazu verpflichtet, alles zu tun, um einen solchen Krieg zu verhindern, denn nur damit kann sie das Grundrecht der Bürger der Bundesrepublik Deutschland auf Leben und körperliche Unversehrtheit tatsächlich schützen.**

**Mit dieser vom BVerwG selbst entwickelten juristischen Argumentation sollte versucht werden, nicht nur die Kündigung des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch deren Austritt aus der NATO auf dem Klageweg durchzusetzen.**

**Auf diesen langen juristischen Weg durch alle Instanzen, der das Erreichen der wichtigsten friedenspolitischen Ziele "NATO raus – raus aus der NATO!" erleichtern könnte, müssen sich aber Jüngere machen.**

<http://www.luftpост-kl.de/>

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern